

Aryfeo

GASTSPIELVERTRAG

1.a) **Der Veranstalter:**

oder vertreten durch:

engagiert die Musikgruppe Aryfeo, vertreten durch:

R. Dias da Costa
Ulrichweg 28
71120 Grafenau

1.b) Die Veranstaltung findet statt:

Datum: _____

Ort: _____

Bühne: _____

Beginn: _____

Ende: _____

Sets á ____ x30 Minuten ggf. Warte/Überbrückungszeit von mehr als 1 Stunde

Besonderheiten: _____

2.a) Aryfeo spielen Stücke des Kompositionsduos R&M.A. Dias da Costa, sind in der Darbietung frei und unterliegen nicht den künstlerischen Anweisungen des Veranstalters oder Dritter.

2.b) Aryfeo treten in ihrer üblichen Besetzung auf. Einzelne Musiker können ggf. durch einen Ersatzmusiker ersetzt werden, solange Charakter und Qualitätslevel der Band dadurch nicht vermindert werden.

3.a) Die Gage beträgt:

€ _____ für Darbietung

€ _____ für Spesen

€ _____ für PA

€ _____ für Warte/Überbrückungszeit

€ _____ für _____ Plakate, € 0,50 /Stück

€ _____ für _____

=====

€ _____ Gesamtgage (ohne Mehrwertsteuer) Aryfeo ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt, daher kann auch keine Mehrwertsteuer ausgewiesen werden.

Die Gesamtgage ist ohne Abzug auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt sofort nach Ende der Veranstaltung in **bar**.



3.b) Besondere finanzielle Vereinbarungen: _____

3.c) Die Gagenzahlung ist nicht abhängig vom Erfolg der Veranstaltung.

3.d) Alle evtl. GEMA-Pflichten liegen beim Veranstalter.

4.) Der Veranstalter stellt der Musikgruppe und ihren Helfern Speisen und Getränke in angemessenem Rahmen kostenlos ab Aufbaubeginn zur Verfügung.

5.) Eine angefügte Bühnenanweisung ist untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages.

6.) Der Veranstalter versichert, daß der Veranstaltung keine behördlichen, gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen. Er garantiert für die notwendigen Rahmenbedingungen für den Auftritt der Musikgruppe.

7.) Der Veranstalter haftet für die Schäden und Verluste, die in seinem Verantwortungsbereich an den Personen, Instrumenten, Anlagen oder Transportmitteln der Musikgruppe entstehen, sofern sie nicht von den Musikgruppe selbst verursacht oder durch normalen Verschleiß entstanden sind.

8.) Werden einzelne Bestimmungen des Vertrages angefochten, unwirksam oder gestrichen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

9.) Kann infolge höherer Gewalt, unabwendbarer behördlicher Maßnahmen oder Streik (jeweils unvorhersehbar) ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen, so werden beide Vertragspartner von diesen Verpflichtungen entbunden. Ansprüche jeglicher Art können daraus nicht hergeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst.

10.) Eine Kündigung des Vertrages ist nur bei wichtigem Grund möglich.

11.) Bei schuldhafter Vertragsverletzung wird das Weitere durch das BGB geregelt.

12.) Gerichtsstand ist Böblingen.

13.) Dieser Vertrag erhält nur Gültigkeit wenn er Arfyeo bis zum _____ vom Veranstalter unterschrieben vorliegt.

14.) Bei „Oben Air“ Veranstaltung wird bei Absagen eine Ausfallgage von € _____ vereinbart.

15.) Sonstige Vereinbarungen:

Die Vertragspartner versichern den Vertrag verstanden zu haben und zur Unterschrift berechtigt zu sein.

Grafenau, den _____

für den Veranstalter

für den Vertreter der Gruppe Aryfeo R. Dias da Costa